

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 33.

Montag, den 2. Februar.

1846.

Vom Landtage.

Verhandlungen der ersten Kammer
über den Bericht der außerordentlichen Deputation, die evangelisch-
lutherische Kirchenreform betreffend."

Schlusssitzung am 30. Januar 1846.

Gegenwärtig die Herren Staatsminister von Wietersheim, von Beschau und von Rostiz-Wallwitz. — Zu dem heute zuerst zu verhandelnden Antrage der Deputation e) „die hierher gehörenden Petitionen auf sich beruhen zu lassen, und so weit sie nicht der 2. Kammer gleichzeitig eingereicht, dieser mitzutheilen,“ hat Secretair v. Biedermann amendirt: diese Petitionen der Regierung zur Erwägung zu übergeben. Dem schließt sich auch Bürgermeister Wehner an, spricht sich über das Bedenkliche des jetzigen Religionseides aus und findet für höchst nothwendig, daß darüber entschieden werde, ob dieser Eid so beschaffen sei, daß ein Geistlicher ihn, ohne in Widerspruch mit sich selbst zu kommen, halten könne. Da hier der Ort dazu nicht sei, so solle man eben die hierauf bezüglichen Petitionen der Staatsregierung zu weiterer Erwägung abgeben. Dagegen entscheidet sich v. Schönberg-Bibran und Dr. v. Ammon; letzterer mit der Erklärung, daß eine Kirche ohne Symbole nicht bestehen könne. Es frage sich nun, ob die Eidesformel zur Verpflichtung auf die Symbole drückend sei? Er antwortet mit nein; es werde schwer sein, den Gegenstand des Eides bestimmter und vorsichtiger zu fassen, als es 1811 mit dem jetzt noch bestehenden Eide geschehen. Auch so verordnet, daß, wenn Jemand sein Gewissen dadurch beschwert fühle, er es seinen Oberen anzeigen und weitere Bescheidung erwarten solle. Ein solcher Fall aber sei ihm in seiner 33jährigen Amtswirkung kaum einmal vorgekommen. Von den Symbolen auf die Bibel dürfe man den Eid nicht übertragen, denn es seien in dieser Stellen enthalten, welche zum Mißbrauche führen könnten. Entweder sei nun in den Symbolen evangelische Wahrheit enthalten, oder sie sei es nicht; im ersteren Falle sei kein Grund zur Beschwerde vorhanden, im letzteren aber kein Grund, ihnen gemäß zu lehren. Hieran knüpfte sich eine ziemlich lebendige Debatte zwischen den Abgeordneten Hübler, v. Ammon, Starke, Fürst v. Schönburg, Schönberg-Bibran und Wehner, welcher noch erläuterte, daß erst jetzt so viele Geistliche sich beschwert gefühlt hätten, weil sie von hochgestellten Personen meineidig genannt worden wären, darum, daß sie nicht ganz genau an die Symbole sich gehalten. Staatsminister v. Wietersheim: diese Meineidigkeits-Erklärung könne sich doch nicht auf die ministerielle Erklärung beziehen. Hier stellt S. K. H. Prinz Johann im Interesse der Protestanten selbst den Antrag auf Schluß der Debatte; dieser Antrag wird unterstützt und angenommen, so wie schließlich der Antrag sub e) die Bestimmung der Kammer mit Ausnahme von 7 Stimmen erhält, wodurch der Antrag v. Biedermanns fällt. — Die Berathung geht sodann zu Antrag f) über: „zu erklären, daß die Kammer die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzesentwurfes allerdings competent halte;“ hierzu amendirt Decan Dittich: „die Kammer solle die Ständeversammlung zu obiger Berathung

insofern competent halten, als sie auch die weltlichen Hoheitsrechte über verschiedene Kirchen zu vertreten beauftragt werde.“ Er motivirt diesen Antrag in Folgendem: die Verfassung einer Kirche gehöre, wie die Liturgie, Disciplin u. s. f., zu deren inneren Angelegenheiten. Sie habe ihre Verhältnisse selbst zu ordnen, und fehle es ihr an Vertretung, so könne sie von den Vorgesetzten allein vorgenommen werden; dem Staate stehe nichts zu, als das jus circa sacra. In derselben Beziehung allein seien die Stände theilhaftig. Habe aber eine Kirche die jura episcopalia dem Landesherrn und dieser sie den Ministern übertragen, so könne nur von diesen verordnet und verfügt werden. Den Beirath dazu dürften sie allein in den rechtmäßigen Vertretern der Kirche, den Consistorien, Superintendenten u. s. w., dann in den Pastoren suchen; der letzteren Rath müsse man hören, wolle man nicht in Gefahr kommen, etwas einzuführen, was nur Widerwillen erregen, ja die Existenz der Kirche selbst gefährden könne. Würde dieser Beirath nicht zugezogen, so würden die Vertreter der bischöflichen Gewalt sich den Vorwurf machen lassen müssen, lediglich alles einer politischen Versammlung überlassen zu haben, ohne die gebornen Vertreter der Kirche befragt zu haben. Dies letztere müsse aber geschehen, weil man damit den ernststen Willen documentire, der Kirche ihre Autonomie zurückgeben zu wollen. Auf diese Weise allein könne Paragraph 57 der Verfassungs-Urkunde eine Wahrheit werden. — Es wird jedoch dieser Antrag nicht hinreichend unterstützt, und der Vorschlag der Deputation ohne Einreden einstimmig angenommen. Endlich hat die Deputation beantragt, die Kammer wolle sich dahin erklären, g) „daß sie damit einverstanden sei, daß der im Decrete erwähnte Gesetz-Entwurf zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schluß des gegenwärtigen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtages geprüft und begutachtet werde,“ h) „daß sie bereit sei zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte in der bei früheren Vorgängen der Art gewöhnlichen und durch Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 festgestellten Maße zu wählen, wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei.“ Diese Modification sollte darin bestehen, daß die beiden Deputationen nach Beendigung ihrer Berathungen, aber vor der Berichterstattung zusammentreten sollten, um einen Vereinigungsversuch zu machen und ihre Ansichten möglichst auszugleichen, dann aber ihren Bericht zu erstatten. Bei g) hatte Bürgermeister Gottschald den Antrag gestellt: die Staatsregierung zu ersuchen, nach Erledigung der jetzt vorliegenden Berathungsgegenstände den Landtag zu vertagen und wo möglich in diesem Jahre noch zu Berathung des hier in Rede stehenden Gesetzesentwurfes wieder einzuberufen. Zu h) amendirte S. K. H. Prinz Johann: die letzten Worte: „wobei jedoch“ bis mit: „beobachten sei“ — in Wegfall zu bringen, und zwischen „festgestellten“ und „Maße“ einzuschalten: „oder für dergleichen Fälle in der Landtagsordnung festzustellender;“ damit erklärte sich auch die Regierung, nachdem der Herr Antragsteller sein Amendement begründet, durch Staatsminister v. Wietersheim einver-